

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz: eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Fachliche Raumordnung als Karenzvertretung;

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau: ein/e Jugendfürsorgearzt/ärztin in Voll- oder Teilbeschäftigung;

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ als Karenzvertretung in Teilbeschäftigung (50%)

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg, LKH Villach

Verwaltungsgerichtshof: Richterliche Planstellen

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Maria Saal, der Marktgemeinde Lurnfeld, der Gemeinde Keutschach

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Bleiburg, der Gemeinde Globasnitz (verein-fachte Verfahren)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Markt-gemeinde Velden, der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal

### **Bezirkshauptmannschaften**

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Genehmigung der Änderung des Teilbebauungsplanes „Andrä – Lannerweg Nord“ der Gemeinde Krumpendorf

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Genehmigung der Änderung des „Allgemeinen textlichen Bebauungs-planes“ der Stadtgemeinde St. Andrä

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmann-schaft Feldkirchen: Eigentumsübertragung

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs-gesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung 9400 Wolfsberg, St. Stefaner Straße 4 und 6

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

Eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Fachliche Raumordnung als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium der Studienrichtung Raumplanung und Raumordnung oder Architektur oder Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur; EDV-Anwenderkenntnisse (MS-Office sowie GIS-Anwendungen); Führerschein der Klasse B; Praktische Erfahrungen mit entsprechenden Projekten wie z.B.: örtliche Raumplanung (Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan), Raumplanungsfachliche Konzepte, Städtebauliche Konzepte.

Erwünscht: Im Rahmen des Studiums sollten folgende Orientierungen gegeben sein: Studienrichtung Raumplanung – Städtebau und Architektur, Studienrichtung Architektur – Raumplanung und Städtebau, Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur – Raumplanung und Regionalentwicklung; Praxis in der Erstellung von Gutachten; Kenntnisse in der Beurteilung von Fragen des Orts- und Landschaftsbildes; Erfahrungen im Planungs- und Konfliktmanagement sowie Interessensausgleich z.B. Gemeinden, öffentliche Verwaltung, Interessensgruppen, private Vertretungen, etc.; Kenntnisse der einschlägigen Gesetze; Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen Bewerber/innen über eine hohe soziale Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktlösungspotential mit einer entsprechenden Sensibilität im Umgang mit Parteien und Gemeindevertretern, Planungsverständnis, Kreativpotential, Teamfähigkeit, Eigeninitiative, Flexibilität und Belastbarkeit verfügen.

Tätigkeitsbeschreibung: Sachverständigentätigkeit in Raumordnungs- und Raumplanungsfragen; Durchführung von Beurteilungen von Widmungsfragen; Erstellung von Gutachten und Berichten; Fachliche Beratungen von öffentlichen Dienststellen, Gemeinden, politischen Vertretern, Ziviltechnikern und einschlägigen Sachverständigen; Teilnahme an Verhandlungen; Teilnahme an Fachveranstaltungen; Vertretung des Landes Kärnten in Gremien und Ausschüssen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder

eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 24. Februar 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario Mikosch

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau  
Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- oder Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikaturskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikaturskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention; Ausbildung zum Aufsichtsorgan für Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. LMSVG.

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres in Voll- oder Teilbeschäftigung

Dienstort: Spittal/Drau

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 6. März 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ als Karenzvertretung in Teilbeschäftigung (50 %)

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Diplomprüfung an einer Akademie für Sozialarbeit oder abgeschlossene Reifepfugung und Abschluss eines Fachhochschul-Bachelor-Studienganges für Soziale Arbeit; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung in Teilbeschäftigung (50 %)

Dienstort: Wolfsberg

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 24. Februar 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Augenheilkunde und Optometrie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Augenheilkunde und Optometrie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Medizinische und Chemische Labordiagnostik

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Ausbildungsstelle im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Leitende Radiologietechnologin/Leitender Radiologietechnologe

Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendchirurgie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Radiologie

Erste Oberärztin/Erster Oberarzt am Institut für Labordiagnostik und Mikrobiologie

Fachärztin/Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee und das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Operationsassistentin/Operationsassistent

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin in Vollzeit oder Teilzeitbeschäftigung

Logopädin/Logopäde (Voll- u. Teilzeitbeschäftigung)

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Mitarbeiterin/Mitarbeiter für den Psychiatrischen Not- u. Krisendienst "PNK West"

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Medizinische Abteilung

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Allgemein- und Viszeralchirurgie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Allgemein- und Gefäßchirurgie

Radiologietechnologinnen/Radiologietechnologen (Voll- und Teilzeitbeschäftigung)

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Februar 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Verwaltungsgerichtshof**  
**Judenplatz 11, 1010 Wien**

Zl. VwGH-3000/0003-PERS/2019

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen voraussichtlich zum 1. Mai 2020 die Planstellen von zwei Senatspräsidentinnen/Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstellen mit Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Weiters gelangt voraussichtlich zum 1. August 2020 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 175/2018) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern

nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 21. Februar 2020 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Wien, am 29. Jänner 2020

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:  
T h i e n e l

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 29. Jänner 2020

- 7. Verordnung: Anpassung der Bezüge nach dem Kärntner Bezügegesetz 1997
- 8. Verordnung: Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2020
- 9. Verordnung: Ergänzungszulage für das Jahr 2020
- 10. Verordnung: Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2020
- 11. Verordnung: Erhöhung der Ruhe- und Versorgungszüge für das Jahr 2020

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

**Amt der Kärntner Landesregierung**

### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Maria Saal

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. Jänner 2020, Zl. 03-Ro-73-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

03/2018 eine Teilfläche von ca. 640 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1545/1 und 1545/3, alle KG Maria Saal, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lurnfeld**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. Jänner 2020, Zl. 03-Ro-68-1/6-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 31. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5a/2019 eine Fläche von 2.232 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstücken Nr. 19/21 und 19/29, KG Möllbrücke I, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5b/2019 eine Teilfläche von 18.050 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 12/5, 892/3, 892/5, 12/2, 892/6, 863, 17/1, 17/3, 865/7, 865/6, 865/8 und 865/10, KG Möllbrücke I, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5c/2019 eine Teilfläche von 2.515 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Sportanlage festgelegten Grundstück Nr. 19/16, KG Möllbrücke I, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5d/2019 eine Teilfläche von 67 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 12/16, KG Möllbrücke I, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Keutschach am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. Jänner 2020, Zl. 03-Ro-54-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 18. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

03/2015 eine Teilfläche von ca. 3.290 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 1002, KG Plescherken, in Grünland-Reitsport-, Pferdesportanlage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

09/2018 eine Teilfläche von ca. 8.857 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 291/1, 291/2, 299/1, 299/2 und 301/2, alle KG Plescherken, in Grünland-Hochseilgarten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Bleiburg (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

1. (1/2019) eine Teilfläche von ca. 70 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 411/4, KG Aich, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (2/2019) eine Teilfläche von ca. 280 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1254/15, KG Moos, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (3/2019) eine Teilfläche von ca. 483 m<sup>2</sup> aus dem als Ersichtlichmachung Wald festgelegten Grundstück Nr. 1305/3, KG Moos, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4. (4/2019) eine Teilfläche von 912 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 158/2, KG Moos, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Globasnitz (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Globasnitz hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

1/2019 eine Teilfläche von 900 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 170, KG St. Stefan, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Velden am Wörther See**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See hat mit Beschluss vom 13. November 2019 die Festlegung des

Aufschließungsgebietes 11: Parz. Nr. 88/1, KG Duel im Ausmaß von 714 m<sup>2</sup> (Teilfläche)

Parz.Nr. 123, KG Duel, im Ausmaß von 1.715 m<sup>2</sup> (Teilfläche)

aufgehoben.

Die gegenständliche teilweise Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit

§ 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes  
in der Marktgemeinde Nötsch im Gaital**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nötsch im Gaital hat mit Beschluss vom 12. September 2019 die Festlegung der

Fläche des Grundstückes Nr. 1366/2, KG Saak, im Ausmaß von 1.419 m<sup>2</sup>  
als Aufschließungsgebiet aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Bezirkshauptmannschaften**

**Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt hat mit Bescheid vom 11. Dezember 2019, Zahl KL3-BAU-542/2019 (003/2019), die vom Gemeinderat der Gemeinde Krumpendorf am 22. Oktober 2019 beschlossene Änderung des Teilbebauungsplanes der „Andrä – Lannerweg Nord“ genehmigt.

Die Änderung des Teilbebauungsplanes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 (5) in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Februar 2020

Für den Bezirkshauptmann:  
Andrea S c h a u n i g, BA MA

**Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg**

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg hat mit Bescheid vom 27. Jänner 2020, Zahl: WO3-BAU-1045/2017 (011/2020) die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Andrä, am 23. Juli 2019, Zahl: 031-3/III/2019, beschlossene Änderung des „Allgemeinen textlichen Bebauungsplanes“ genehmigt.

Der Textliche Bebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 2 und 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GpLG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018

Wolfsberg, am 30. Jänner 2020

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Georg F e j a n

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes Nr. 549/5, 72318 Höfling, aus der EZ 264, im Ausmaß von 2.284 m<sup>2</sup>, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Feldkirchen, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Feldkirchen, am 5. Februar 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:  
Stellvertreter des Vorsitzenden:  
Mag. D e r h a s c h n i g

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

**Neue Heimat  
Gemeinnützige Wohnungs- und  
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH  
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - 9400 Wolfsberg, St. Stefaner Straße 4 und 6, 2 Wohnhäuser mit 24 Wohneinheiten.

EZ 421, Parz.Nr. 53/2, KG 77.233 Reding

Erfüllungsort: 9400 Wolfsberg

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2020 - Sommer 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststoffens-ter inkl. Sonnenschutz; Zimmermann; Bautischler

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 27. Februar 2020, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: [ewedenig@lwbk.at](mailto:ewedenig@lwbk.at)

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Februar 2020

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r

Wolfgang R u s c h i t z k a

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at.  
 Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.